

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 522

Bearbeiter: Julius Gottschalk/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 522, Rn. X

BGH 6 StR 75/26 - Beschluss vom 1. April 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

**Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; erpresserischer Menschenraub;
Verfahrenshindernis in Bezug auf die Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung (Verfahrenshindernis bei
relativem Antragsdelikt: fehlender Strafantrag, keine Bejahung eines öffentlichen Verfolgungsinteresses durch
die Staatsanwaltschaft).**

**§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 239a StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 77 Abs. 1 StGB; § 230 Abs. 1
Satz 1 Hs. 2 StGB**

Leitsätze des Bearbeiters

1. Die Erklärung der Staatsanwaltschaft, wonach ein öffentliches Interesse an der Verfolgung im Sinne von § 230 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 StGB bestehe, ist nicht konkludent der Anklageschrift oder dem Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft zu entnehmen. Da es sich beim erpresserischen Menschenraub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung jeweils um Offizialdelikte handelt, kann in der Anklageerhebung nicht die konkludente Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung auch wegen einer einfachen Körperverletzung für den Fall gesehen werden, dass das Gericht - entgegen der Anklage - nicht von einer qualifizierten Tat ausgeht. Auch der Schlussantrag der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft muss erkennen lassen, dass er sich auf das Antragsdelikt bezieht.

2. Betrifft das Verfahrenshindernis nur eine von zwei tateinheitlich (§ 52 StGB) verwirklichten Gesetzesverletzungen, scheidet eine Teilaufhebung des Urteils und eine Teileinstellung des Verfahrens aus. Vielmehr ist der Schuldspruch in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO dahin zu ändern, dass die tateinheitliche Verurteilung wegen des Antragsdelikts entfällt. Die Schuldspruchänderung lässt den Strafausspruch unberührt.

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird der Schuldspruch des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 30. Oktober 2025 dahin geändert, dass der Angeklagte des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und des erpresserischen Menschenraubs schuldig ist; die tateinheitliche Verurteilung wegen Körperverletzung entfällt.

Die weitergehende Revision des Angeklagten wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und wegen 1
erpresserischen Menschenraubs in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren
verurteilt. Die auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat den aus der
Beschlussformel ersichtlichen Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO); im Übrigen ist sie unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

1. Der Schuldspruch hält der revisionsrechtlichen Prüfung nicht vollständig stand. 2

a) Die tateinheitliche Verurteilung wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB im Fall B.II der Urteilsgründe kann 3
nicht bestehen bleiben, weil insoweit ein Verfahrenshindernis besteht. Weder hat der Geschädigte K. als Verletzter
dieser Tat im Sinne von § 77 Abs. 1 StGB einen Strafantrag gestellt, noch hat die Staatsanwaltschaft das besondere
öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht (§ 230 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 StGB). Eine solche Erklärung ist auch
nicht konkludent der Anklageschrift oder dem Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft zu entnehmen. Die Anklage umfasst
hinsichtlich der Tat B.II der Urteilsgründe nur den Vorwurf des erpresserischen Menschenraubs in Tateinheit mit
gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 StGB. Da es sich dabei jeweils um Offizialdelikte handelt, kann in der
Anklageerhebung nicht die konkludente Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung auch
wegen einer einfachen Körperverletzung für den Fall gesehen werden, dass das Gericht - wie hier - nicht von einer
qualifizierten Tat ausgeht (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschlüsse vom 20. April 2017 - 2 StR 79/17, NStZ-RR 2017, 251, 252;
vom 30. Juli 2013 - 4 StR 247/13, NStZ-RR 2013, 349). Auch der Schlussantrag der Sitzungsvertreterin der
Staatsanwaltschaft lässt nicht erkennen, dass er sich auf das Antragsdelikt bezog (vgl. BGH, Urteil vom 10. Mai 2023 - 2

StR 6/23, NSIZ-RR 2023, 284, 285).

b) Da das Verfahrenshindernis nur eine von zwei tateinheitlich (§ 52 StGB) verwirklichten Gesetzesverletzungen betrifft, scheidet eine Teilaufhebung des Urteils und eine Teileinstellung des Verfahrens aus (vgl. BGH, Beschlüsse vom 17. September 2024 – 6 StR 385/24, Rn. 2; vom 25. November 2025 – 3 StR 450/25, Rn. 2). Vielmehr ist der Schuldspruch in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO dahin zu ändern, dass die tateinheitliche Verurteilung wegen Körperverletzung entfällt. 4

2. Die Schuldspruchänderung lässt den Strafausspruch unberührt. Das Landgericht hat die tateinheitliche Körperverletzung zwar zum Nachteil des Angeklagten gewertet. Der Senat schließt aber aus, dass es ohne diesen Umstand auf eine geringere Strafe erkannt hätte, weil auch Taten strafscharfend berücksichtigt werden dürfen, deren Verfolgung ein Verfahrenshindernis entgegensteht (vgl. BGH, Beschlüsse vom 29. November 2023 - 6 StR 520/23, Rn. 3; vom 12. Januar 2022 - 4 StR 389/21, Rn. 5). 5